

VERORDNUNG

über das Naturschutzgebiet „Wulfener Bruchwiesen“ in den Gemarkungen Diebzig, Dornbock, Micheln und Wulfen

vom 15. 12. 2003

Aufgrund der §§ 17, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) wird unter Einhaltung des Verfahrens nach § 26 des Naturschutzgesetzes verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Diebzig, Dornbock, Micheln und Wulfen (Landkreis Köthen) wird mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „**Wulfener Bruchwiesen**“. Es hat eine Größe von ca. 577 ha.

- (2) Das Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Wulfen im Süden, Sachsendorf im Westen, Diebzig im Norden und Mennewitz im Osten. Es handelt sich um einen zweiteiligen, durch Wege (die jedoch im Bereich Gemarkung Micheln, Flur 1, Flurstück 1 sowie Gemarkung Wulfen, Flur 2, Flurstücke 286 und 291 im Gelände z.T. nicht mehr erkennbar sind) und Gräben deutlich abgegrenzten, sich jeweils beidseitig des Landgrabens erstreckenden Wiesenkomplex mit einzelnen Gehölzen.
- (3) Der Grenzverlauf ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 15.000. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Das Gebiet ist aufgrund seiner Naturausstattung ein wichtiger Bestandteil des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Mittlere Elbe“ und unterliegt damit in besonderem Maße dem Schutzzweck dieses Reservates,
- der Erhaltung der gebietsspezifischen Arten- und Formenmannigfaltigkeit, wie sie in ihrer Komplexität im Landschaftsmosaik mitteleuropäischer Flusstalauen mit den angrenzenden Talsandterrassen auftreten,
 - dem Schutz gebietstypischer Vegetationsgesellschaften naturnaher, waldreicher Überflutungsausauen mit subkontinentalen Florenelementen, die in dieser Ausdehnung in Mitteleuropa einmalig sind,
 - dem Schutz des Lebensraumes für eine vielfältige Fauna einschließlich zahlreicher bestandsbedrohter Arten,

- der Erhaltung ökologischen Forschungsraumes für das Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ der UNESCO.

(2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht in

- der Erhaltung, extensiven Nutzung und Entwicklung artenreicher Bestände typischer Wiesengesellschaften sowie feuchter, teils temporär wasserführender Senken (u.a. ehemalige Teiche) eines vernässten Niederungsgebietes im Elbtal,
- der Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Hecken- und Feldgehölzen mit einem den natürlichen Verhältnissen nahe kommenden Totholzanteil,
- der naturschutzverträglichen Unterhaltung, Regulierung und Entwicklung der Gräben mit ihren begleitenden Röhrichten, Seggenriedern und Staudenfluren

als Standorte zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als störungsarmes Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastgebiet für zahlreiche z.T. seltene und bestandsbedrohte Tierarten. Das Gebiet besitzt eine besondere Bedeutung als Brutgebiet für bedrohte Wiesenlimikolen, wie des Großen Brachvogels und des Kiebitzes sowie als Nahrungshabitat für den Weißstorch.

(3) Der Schutzzweck umfasst auch die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von

1. natürlichen Lebensräumen sowie von wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere von feuchten Hochstaudenfluren einschließlich Waldsäumen, Brenndolden-Auenwiesen und von mageren artenreichen Flachland-Mähwiesen,
2. Arten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103, S 1) zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223, S. 9) über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, hierzu zählt beispielsweise die Rohrweihe.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Nach § 17 Absatz 2 Satz 2 des Naturschutzgesetzes darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden. Schneisen, Holzrückelinien, Fußpfade, Wildwechsel und Eisflächen gelten nicht als Wege im Sinne dieser Verordnung.

(2) Zu den verbotenen Handlungen zählen insbesondere

1. Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;

3. Hunde und andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen;
4. die Durchführung von Baumaßnahmen;
5. die Ablagerung von Stoffen, Materialien oder Gegenständen;
6. das Verunreinigen des Gebietes;
7. die Anlegung von Erdaufschlüssen oder die Veränderungen der Bodendecke;
8. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;
9. Feuer anzufachen, zu lärmern, zu baden, zu biwakieren, zu nächtigen und zu zelten;
10. zu reiten;
11. das Gebiet außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Wege, Straßen oder Wasserstraßen mit Kraftfahrzeugen, Kleinkrafträdern, Wasserfahrzeugen zu befahren;
12. Nutzungsarten einer Fläche zu ändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker in Grünland sowie Nutzungsaufgabe;
13. zu angeln oder Fischerei zu betreiben;
14. Pflanzen und Tiere einzubringen, die nicht standortheimisch sind;
15. Flug- und Modellsport zu betreiben.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die obere Naturschutzbehörde kann folgende gemäß § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen durch die Erteilung einer Erlaubnis zulassen:
 1. Das Gebiet auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen oder Straßen mit Gespannfahrzeugen zu befahren oder darauf zu reiten,
 2. auf besonders geschützte Pflanzen und Tiere sowie auf deren Standorte und Lebensräume einzuwirken sowie
 - in einem Umkreis von 100 m um Horststandorte des Kranichs, des Schwarzstorches, der Adlerarten sowie des Wanderfalken
 - Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes zu verändern,
 - land- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
 - stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten, oder
 - in einem Umkreis von 300 m um diese Horststandorte in der Zeit vom 1. März bis 31. August (bei Horststandorten des Seeadlers vom 1. Februar bis 31. August) die Jagd auszuüben,
 3. auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Landwirtschaftsflächen Beweidung durchzuführen, jedoch

- grundsätzlich nicht vor dem 15. Juni des Jahres; in Teilbereichen kann der Weideauftrieb bei Vorliegen ökologischer Erfordernisse auch früher erfolgen,
 - unter Pflege der Flächen durch Nachmahd,
 - unter Auskopplung der Wald- und Uferbereiche sowie von Einzelbäumen und Baumgruppen, die durch Einwirkungen des Weideviehs gefährdet sind (z. B. durch Verbiss, Schälen oder Scheuern),
4. Beschilderungen anzubringen,
 5. organisierte Veranstaltungen, insbesondere sportliche Wettkämpfe, Umzüge oder Feste, vorzunehmen, bei denen die Wege nicht verlassen werden; dies gilt gleichermaßen für die Durchführung der Veranstaltung wie für die Teilnahme an der Veranstaltung,
 6. Maßnahmen der Rekonstruktion, Wiederherstellung, Änderung oder des Ersatzneubaus an Anlagen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig waren, nicht aber deren Erweiterung oder Ausbau.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag im Einzelfall erteilt, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt wird. Für Handlungen nach Nummern 1. oder 5. kann die obere Naturschutzbehörde auch im Wege der Allgemeinverfügung eine Ausnahmeregelung treffen. Erlaubnisse können insbesondere widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.
 - (3) Im Gesamtgebiet kann die obere Naturschutzbehörde die Rekonstruktion oder Änderung vorhandener Hochwasserschutzanlagen erlauben, soweit dies aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

§ 5

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 des Naturschutzgesetzes zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3, soweit sie nicht nach § 4 unter den Vorbehalt einer Erlaubnis gestellt sind:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Landwirtschaftsflächen
 - a) als Mähwiese, jedoch
 - erste Mahd nicht vor dem 15. Juni des Jahres, in Teilbereichen kann die Mahd bei Vorliegen ökologischer Erfordernisse und nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde auch früher erfolgen,
 - bei Düngung ohne Überschreitung eines jährlichen Reinstickstoffanteils von maximal 60 kg N/ ha sowie adäquaten Anteilen von K, P, Ca und Mg,
 - ohne Düngung der Orchideenstandorte,
 - ohne Lagerung von Düngemitteln,
 - ohne Umbruch von Grünland oder andere Veränderungen des Bodenreliefs,
 - ohne die Anwendung von Bioziden (das sind Stoffe oder Substanzen, die geeignet sind Lebewesen abzutöten),

- ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen,
 - bei Mahd nur von innen nach außen,
- b) oder als Acker, sofern es sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung um rechtmäßig als Acker genutzte Flächen handelte, jedoch
- ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen,
 - ohne Lagerung von Düngemitteln,
 - unter Einhaltung eines Mindestabstandes von Gewässern von mind. 5 m ab Oberkante der Böschung beim Ausbringen von Bioziden,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch
- nur als Ansitz- oder Pirschjagd,
 - als Drückjagd nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die beabsichtigte Form der Jagd ökologisch geboten ist oder zur Minderung von erheblichen Wildschäden in Wald und Feld erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt; der Durchführungszeitraum erstreckt sich vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember,
 - ausnahmsweise auch als Bau- oder Fangjagd nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die beabsichtigte Form der Jagd ökologisch erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt,
 - nur auf Rothirsch, Reh, Wildschwein und Rotfuchs sowie auf nicht autochthone Arten wie Damhirsch, Mink, Waschbär oder Marderhund, jedoch nicht auf Vögel,
 - mit nicht angeleinten ausgebildeten Jagdhunden nur, soweit diese zur Nachsuche oder zur Stöberarbeit bei zugelassener Drückjagd eingesetzt werden,
 - außer bei zugelassener Fangjagd nicht im Uferbereich von Gewässern,
 - ohne Wild zu füttern, ausgenommen Kurrungen,
 - bei Errichtung jagdlicher Anlagen nur in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise und ausschließlich unter Verwendung natürlicher Materialien,
3. der Fang von Bisamratten durch Mitarbeiter der zuständigen Institution bzw. durch von dieser beauftragte Personen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nur mit Greiffallen, die dem Modell Roith entsprechen, und Reusen mit einer Maximalöffnung von 10 cm,
4. auf Wegen fachkundig geführte Wanderungen mit maximal 30 Teilnehmern,
5. Handlungen, zu deren Vornahme eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen, die obere Naturschutzbehörde ist bereits bei der Vorbereitung dieser Handlungen zu unterrichten, ihr ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,

6. das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume,
7. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - durch die Naturschutz-, Wasser-, Landwirtschafts- und Forstbehörden sowie die Gemeindeverwaltung,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume,
8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
9. das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
10. die am 1. Oktober 1990 aufgrund einer behördlichen Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen und ausgeübten Befugnisse, soweit die Entscheidung nicht aufgehoben oder ihre Geltungsdauer abgelaufen ist, sowie die Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßigen Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, wobei Zeitpunkt und Durchführung der Unterhaltung mit der oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen sind, nicht aber Handlungen der Neuerrichtung, Rekonstruktion oder Änderung, diese Regelung gilt nicht für ackerbauliche Nutzung,
11. die durch naturschutzrechtliche Befreiung der oberen Naturschutzbehörde befristet zugelassenen Ausnahmen von den Verboten der bisher geltenden Naturschutzgebietsverordnung behalten bis zum Ablauf der im Verwaltungsakt festgelegten Frist ihre Gültigkeit,
12. die Unterhaltung der Fließgewässer, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit der oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen sind.

§ 5a

Anzeigepflicht landwirtschaftlicher Maßnahmen

- (1) Die sich aus § 4 Absatz 1 Ziffer 3 und § 5 Ziffer 1 ergebenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind bis zum 30. Juni 2005 freigestellt, die Durchführung der dadurch freigestellten landwirtschaftlichen Handlungen bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahmen erfolgt sein.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt
 2. eine nach § 4 erlaubnispflichtige Handlung vornimmt, ohne die nach dieser Vorschrift erforderliche Erlaubnis zu besitzen
 3. eine nach § 5 zustimmungspflichtige Handlung vornimmt, ohne vorher die nach dieser Vorschrift erforderliche Zustimmung eingeholt zu haben
 4. eine nach § 5a erforderliche Anzeige nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten; Aufhebung von Vorschriften; Vorrang

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 1. Beschluss des Bezirkstages Halle Nr. 34-8/83 vom 17. März 1983 (Tageszeitung „Freiheit“ vom 18. März 1983) soweit er das Naturschutzgebiet „Wulfener Bruchwiesen“ betrifft,
 2. Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Wulfener Bruchwiesen“.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 12. September 1990 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 1997 (GVBL. LSA, Seite 2, 219) vor.

Regierungspräsidium Halle

Halle, den 15.12.2003

Leimbach
Regierungspräsident